

Allgemeiner Hinweis

Ausschluss von der Förderung aufgrund der Photovoltaik-Pflicht nach § 32a NBauO

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Gebäude, die gemäß § 32a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zur Installation einer Photovoltaikanlage verpflichtet sind, von einer Förderung ausgeschlossen sind.

Dies betrifft insbesondere:

- Neubauten mit einer Dachfläche von mindestens 50 m², für die seit dem 01.01.2025 eine Pflicht zur Ausstattung mit einer Photovoltaikanlage besteht.
- Bestimmte Dachsanierungen und Erweiterungen, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 32a NBauO der Photovoltaik-Pflicht unterliegen.

Gebäude, die unter diese gesetzliche Verpflichtung fallen, sind von der Gewährung der entsprechenden Förderung ausgeschlossen.

Dieser Hinweis dient der Klarstellung der geltenden gesetzlichen Anforderungen und Fördervoraussetzungen.

Stand 15.06.2026